



Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)

Zusatzbericht und -antrag des Regierungsrates
vom 23. Februar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit eine Zusatzvorlage zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) (Vorlage Nrn. 1887.1/.2 - 13287/88). Wir erstatten Ihnen dazu den nachstehenden Bericht.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 5. Januar 2010 das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG; Vorlage Nrn. 1887.1/2 - 13287/88) zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Bereits zu diesem Zeitpunkt wies der Regierungsrat darauf hin, dass er dem Kantonsrat einen Zusatzbericht und Ergänzungsantrag unterbreiten wird, da die von zahlreichen Vernehmlassenden zum SEG und Behindertenkonzept geforderte umfassende kantonale Behindertenpolitik Auswirkungen auf den Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 hat, die der Regierungsrat jedoch erst nach der zweiten Lesung des Behindertenkonzeptes im Regierungsrat abschliessend beurteilen und beantragen kann.

2. Vernehmlassungsergebnisse zum Behindertenkonzept und SEG

Verschiedene Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser zum Behindertenkonzept (alle Einwohnergemeinden, SP, Pro Infirmis, Heilpädagogischer Dienst) sowie zum SEG (ALG) verlangten, dass der Kanton eine umfassende Behindertenpolitik betreibt. Sie bedauern, dass die Vorlagen zum Gesetz über soziale Einrichtungen und zum Behindertenkonzept sich auf die Bereiche "Wohnen" und "Arbeit" beschränken. Die Gleichstellung und soziale Integration von Menschen mit Behinderung muss als Aufgabe betrachtet werden, bei der bestehende oder neue Massnahmen öffentlicher oder privater Akteurinnen und Akteure aufeinander abzustimmen und koordiniert umzusetzen sind. Angesprochen sind grundsätzlich die wichtigsten gleichstellungsrelevanten Lebensbereiche wie staatliche und private Dienstleistungen, Volksschule und Berufsbildung, Erwerbsleben, Bürgerrecht, Zugang zu Bauten und Anlagen, öffentlicher Verkehr, Steuern, Personalbereich der Verwaltung, unabhängige Lebensführung und Einbezug in die Gesellschaft.

Das Anliegen der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser ist berechtigt. Für erwachsene Menschen mit Behinderung regelt das SEG vornehmlich die Bereiche "Wohnen" und "Arbeit". Es schafft die Rahmenbedingungen für die Erfüllung des bundesrechtlichen Auftrags, welcher von den Kantonen verlangt, dass Menschen mit Behinderung, die Wohnsitz in ihrem Gebiet haben, ein ausreichendes Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht (Art. 2 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen [IFEG; SR 831.26]).

Die ganzheitliche Förderung der Integration und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung geht jedoch über das SEG und die Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags hinaus. Sie verlangt eine ganzheitliche Behindertengleichstellungspolitik.

3. Bericht zum Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)

In einer kürzlich veröffentlichten Bilanz nach fünf Jahren Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen hat der Bund die Wirkung des neuen Gesetzes gewürdigt. Er hat dabei Optimierungspotenzial vor allem in der Verbesserung der Information und der Etablierung einer umfassenden und institutionell gut verankerten Gleichstellungsstrategie gesehen (vgl. Bericht des Eidgenössischen Departements des Innern EDI, November 2009: Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen 2004 - 2009: Entwicklungen und Herausforderungen¹). Auf kantonaler Ebene fehlen zudem übergreifende, zentrale Fachstellen zur Behindertengleichstellung, die als Ansprechstellen für den Bund, Behindertenorganisationen und Einzelpersonen dienen und Tätigkeiten auf kantonaler Ebene koordinieren.

4. Querschnittsaufgabe Behindertenpolitik in der Direktion des Innern / Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage im Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG; BGS 861.4)

Um Aufgaben einer umfassenden Behindertenpolitik übernehmen zu können, braucht es einerseits einen gesetzlich verankerten Auftrag und andererseits die dazu notwendigen personellen Ressourcen. Der Auftrag wird analog zu anderen Querschnittsthemen in der Direktion des Innern (Familien-, Alters- oder Integrationspolitik) im Sozialhilfegesetz formuliert. In einer neuen Bestimmung § 34^{bis} wird die Direktion des Innern verpflichtet, die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen im Kanton Zug zu koordinieren.

Die Aufgaben der neuen Stelle umfassen:

- Erarbeitung einer Behindertengleichstellungsstrategie zuhanden des Regierungsrates
- Analyse und Untersuchungen im Bereich der Gleichstellung und Integration von Menschen mit Behinderung
- Periodische Berichterstattung über den Stand und den Handlungsbedarf in der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
- Koordination der Tätigkeiten der auf dem kantonalen Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen (Berufliche Integration, E-Government-Angebote, E-Voting, Einbürgerungen, unabhängige Lebensführung, Bauwesen, Bildung, Pflege und Betreuung zu Hause und in Einrichtungen, etc.)
- Zentrale Anlaufstelle für behinderungsspezifische Themen und Anliegen im Kanton
- Verbreitung von Information über die Gesetzesgrundlagen und die Richtlinien zur Verhinderung, Verringerung oder Beseitigung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderung (Öffentlichkeits- und Sensibilisierungsarbeit)
- Konsequente Prüfung der Auswirkungen von politischen Geschäften auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
- Programme zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung
- Durchführung von Pilotprojekten unter Berücksichtigung der Finanzhilfen des Bundes

Für die Wahrnehmung dieser Querschnittsaufgabe ist der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 - 2011 (BGS 154.212) um eine Personalstelle zu erhöhen.

¹ <http://www.edi.admin.ch/ebgb/>

5. Finanzielle Auswirkungen

Abgesehen von personellen Auswirkungen hat die Gesetzesänderung keine direkten finanziellen Folgen. Die zusätzliche Personalstelle für die Direktion des Innern (100 %) ist in der Finanztabelle mit jährlichen Kosten wie folgt zu beziffern:

A	Investitionsrechnung	2011	2012	2013	2014
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				
B	Laufende Rechnung (nur Abschreibungen auf Investitionen)				
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Abschreibungen				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Abschreibungen				
C	Laufende Rechnung (ohne Abschreibungen auf Investitionen)				
5.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	0.--	0.--	0.--	0.--
	bereits geplanter Ertrag				
6.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	154'500.--	156'100.--	157'600.--	159'100.--
	effektiver Ertrag				

6. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht stellen wir folgenden Antrag:

Es sei auf die Vorlage Nr. 1887.4 - 13348 einzutreten und es sei ihr zuzustimmen.

Zug, 23. Februar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart